

Entwurf eines **Hegeziels**

für die Mangfallstrecke des
Rosenheimer Anglerbunds



Verfasser:

Alexander Wolff und Till Hoffmann

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Unsere Verantwortung gegenüber der Natur	5
2.1	Ethische Aspekte	5
2.2	Gesetzliche Aspekte	5
3	Fischereiliche Traditionen	5
4	Waidgerechtigkeit	6
4.1	Was versteht man unter dem Begriff „Waidgerechtigkeit“?	6
4.2	Gesetzliche Grundlagen der Waidgerechtigkeit.....	6
4.3	Die öffentliche Meinung und die Waidgerechtigkeit	6
5	Wirtschaftliche Aspekte der Gewässerbewirtschaftung	8
5.1	Warum hält der Mensch zum Beispiel Kühe?.....	8
5.2	Wofür bezahlen wir Angler eigentlich Pacht?	8
5.3	Ernährungsphysiologische Aspekte im wirtschaftlichen Zusammenhang	9
5.4	Besatzverluste wirtschaftlich minimieren.....	9
5.4.1	Schwund durch Abwanderung	9
5.4.2	Schwund durch Vogelfraß	9
5.4.3	Sinn von jährlichen Fangbegrenzungen	9
5.5	Das wirtschaftliche Paradoxon des Besatzes der Mangfall mit fangfähigen Bachforellen	10
5.6	Fazit	10
6	Die Fischerei und die sie begleitenden Gesetze	11
6.1	Beispiele für Verstöße gegen Gesetze die für die Fischerei relevant sind	11
6.1.1	Fischen nach dem Besatz mit fangfähigen Fischen	11
6.1.2	Verkürzte Schonzeit für Regenbogenforellen	11
6.1.3	Auch das Einsetzen von Fischen kann einen Gesetzesverstoß darstellen!	12
7	Grundlagen für Besatzmaßnahmen	13
7.1	Gesetzliche Aspekte und Konsequenzen	13
7.2	Gestaltung eines Besatzplans für nachhaltige Bewirtschaftung	13
7.3	Aus welchen Gründen sollte ein Besatz erfolgen?	13
7.4	Gibt es weitere Gründe, die einen Besatz rechtfertigen?	14
7.5	Woher sollte der Besatz stammen?	14
7.6	Welche Besatzmaßnahmen sollten unterlassen werden?	14
7.7	Wie sollte ein Besatz erfolgen?	14

Inhaltsverzeichnis

8	Konkretes Hegeziel für unsere Mangfall	15
8.1	Schonung im Rahmen des Hegeziels.....	16
8.1.1	Allgemeines	16
8.1.2	Äschen.....	16
8.1.3	Regenbogenforellen	16
8.1.4	Nasen	16
8.1.5	Huchen	16
8.2	Konkreter Besatzplan im Rahmen des Hegeziels	17
8.2.1	Weißfische und Kleinfische:.....	17
8.2.2	Äsche:.....	17
8.2.3	Nase:	17
8.2.4	Huchen:	17
8.2.5	Regenbogenforelle:	18
8.3	Entnahme im Rahmen des Hegeziels.....	20
8.3.1	Äschen.....	20
8.3.2	Weißfische und Huchen.....	20
8.3.3	Forellen.....	20
8.4	Maßnahmen des Gewässerschutzes.....	21
8.4.1	Restwassermenge	21
8.4.2	Ufervegetation	21
8.4.3	Gewässerstruktur und Standplätze, Durchgängigkeit des Mangfallsystems	21
8.4.4	Wasserqualität.....	21
9	Schlusswort.....	22

Aquarell: Christel Schönemann
Fotos: Till Hoffmann

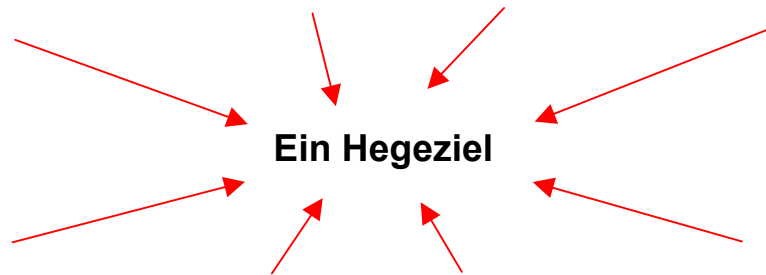
Nachdruck oder andere Verwendung von Inhalten bitte vorher mit den Autoren absprechen:

Alexander Wolff
Gießereistraße 5
83022 Rosenheim
Tel 08031/393 400

Till Hoffmann
Bodenseestraße 5
81241 München
Tel 089/834 901 4

1 Einleitung

Jeder von uns Fischern will eine möglichst gute Fischerei in schönen, naturnahen und nicht zuletzt sehr fischreichen Gewässern. Da die Bedingungen dazu aber nicht immer optimal sind, werden wir als Fischer gezwungen, diese Gewässer zu „bewirtschaften“. Viele Wege führen nach Rom, daher gibt es auch viele Möglichkeiten der Gewässer-Bewirtschaftung. Wichtig bei jeder Bewirtschaftungs-Methode ist, dass sämtliche Einzelaktionen wohl aufeinander abgestimmt sind und sich nicht gegenseitig behindern. Es muss ein Ziel definiert werden, auf welches alle Aktionen zusammenlaufen:



Nur so können alle eingesetzten Kräfte gebündelt werden um nicht verloren zu gehen, und unser Ziel, eine gute Fischerei, kann erreicht werden.

Dieser Aufsatz soll zeigen, dass aufgrund einiger Fakten etliche Bewirtschaftungs-Methoden wegfallen, und sich andere dagegen anbieten. Die bei der Definition eines Hegeziels leitenden Faktoren seien kurz aufgezählt, und werden im Verlauf des Aufsatzes ausführlich erörtert:

- Wir tragen Verantwortung gegenüber der Natur generell, vor allem gegenüber unseren Nachfahren. Dies verpflichtet zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung.
- Auch heute gelten noch uralte fischereiliche Traditionen und der Grundsatz der Waidgerechtigkeit.
- Das Fischereigesetz, das Tierschutzgesetz und die begleitenden Gesetze sind verbindlich.
- Die entscheidenden wirtschaftlichen Aspekte sollten zum eigenen Vorteil beachtet werden.
- Wildfisch als einzigartiges, hochwertiges Nahrungsmittel sollte uns gerade in der heutigen Zeit etwas bedeuten.

2 Unsere Verantwortung gegenüber der Natur

2.1 Ethische Aspekte

Die Fischereiberechtigten stehen in der Hegepflicht und sind somit der Allgemeinheit und unserer Nachkommenschaft gegenüber verpflichtet dafür zu sorgen, dass möglichst intakte Lebensgemeinschaften vorhanden sind und diese auch erhalten bzw. noch gefördert werden. Aus dieser Hegepflicht heraus hat die Fischerei ihren hohen gesellschaftlichen Stellenwert! Wir sollten deshalb nie vergessen, dass uns die Gewässer nur anvertraut sind, sie uns jedoch nicht gehören!

2.2 Gesetzliche Aspekte

Bayrisches Fischereigesetz:

Artikel 1 „(2)¹ Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden;...²Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. ³Soweit erforderlich, ist ein Besatz aus gesunden Beständen vorzunehmen.“

„§ 19 Besatzmaßnahmen

(1) Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel (Art 1. Abs. 2 Satz 2 FiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestandes, nicht beeinträchtigt wird.Ein Besatz mit Ausnahme von Regenbogenforelle,... (nicht aber Bachforelle, Anmerkung der Autoren) ..., muß aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.

Die Fischereiberechtigten sind also nicht nur aus ethischen Werten heraus, sondern auch durch Gesetze verpflichtet, „ihr“ Gewässer möglichst naturnah zu bewirtschaften. Es ist heute nicht mehr möglich wahllos Besatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Bewirtschaftung soll auf eine dem Gewässer entsprechende, artenreiche und gesunde Lebensgemeinschaft ausgerichtet sein. Unter artenreich ist nicht unbedingt das Einsetzen möglichst vieler Fischarten zu verstehen. So sollten artenarme Biotope wie z.B. der Bergbach in seiner Intaktheit nicht verändert werden. In einem solchen Bach sind an Fischen oftmals nur Koppen und Bachforellen vertreten und so sollte es auch bleiben. Im Gegensatz zum Bergbach bieten unsere Voralpenflüsse heute nach Verbesserung der Wasserqualität wieder einigen verschwundenen Arten Lebensraum.

Hier sollte es unser Ziel sein, diese Arten zu stützen bzw. anzusiedeln.

3 Fischereiliche Traditionen

Die Fischerei mit der Angel hat eine lange Geschichte, und es gibt bereits Zeugnisse aus vorchristlicher Zeit. Wir müssen davon ausgehen, dass die Angelfischerei schon damals auch aus Leidenschaft betrieben wurde. Sonst hätte man wohl auch früher schon zu effektiveren Mitteln gegriffen! In Bayern wurde die Angelfischerei erst Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts richtig populär. Aber schon damals standen die Fischhege und der Gewässerschutz im Vordergrund. Die Angelfischerei war für unsere Altvorderen die Waid auf das edle Wasserwild. Auch heute sollten wir die Fischerei als ein edles Waidwerk verstehen und nicht mit einer zu großen Erwartungshaltung an unsere Gewässer gehen, sondern aus jedem Fishtag einen

spannenden Pirschgang machen. **Mit einer zu großen Erwartungshaltung besteht die Gefahr der Übernutzung. Die Fischerei ist keine „Funsportart“ und ein Fischwasser keine Sportarena!** Leider sind in den letzten Jahren genau diese Tendenzen zu beobachten. Wir sollten uns zukünftig wieder mehr auf unsere traditionellen Aufgaben besinnen.

4 Waidgerechtigkeit

4.1 Was versteht man unter dem Begriff „Waidgerechtigkeit“?

Es ist ein in der Jägerschaft fest verwurzelter Begriff, der bei uns Fischern leider schon etwas in Vergessenheit geraten ist. Er umschreibt unser verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber den uns anvertrauten Kreaturen und ihrer Lebensräume. Die Waidgerechtigkeit ist Ausdruck festverwurzelter alter Traditionen und der Wertschätzung gegenüber den uns anvertrauten Geschöpfen.

Die Waidgerechtigkeit ist in erster Linie Ausdruck größter Ehrfurcht gegenüber der Schöpfung!

Natürlich handelt nur der waidgerecht, der die fischereilich relevanten Gesetze achtet und auch nach diesen handelt. Insbesondere ist es hier auch das Tierschutzgesetz, das unsere größte Beachtung verdient! Wir sollten uns auf unsere eigenen Wurzeln besinnen: Die Fischerei darf nicht zu einem Freizeitvergnügen verkommen, sondern soll das bleiben, was sie schon für unsere Väter war, nämlich die Pirsch auf das edle Schuppenwild! Hier wird nicht zwischen „edlen“ Fischen und „Fischunkraut“ unterschieden.

Bei einer waidgerechten Hege darf es nicht um unsere Vorlieben für einzelne Arten gehen, sondern um die Erhaltung bzw. Wiederherstellung möglichst intakter Lebensgemeinschaften.

Es entspricht so z.B. in keinsten Weise dem Gedanken der Waidgerechtigkeit, wenn ein voralpiner Fluss der Äschen- und Barbenregion in eine Forellenmonokultur verwandelt werden soll! Auch vor dem gesetzlichen Hintergrund ist dies abzulehnen.

4.2 Gesetzliche Grundlagen der Waidgerechtigkeit

Ein Grundgedanke der Waidgerechtigkeit ist im § 1 des Tierschutzgesetzes verankert und daher für uns von großer Bedeutung: „... **Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden, oder Schäden zufügen.**“

Auf die Fischerei bezogen bedeutet dies, dass sie nur zum Nahrungserwerb und zur Hege ausgeübt werden darf!

Wenn davon auszugehen ist, dass untermassige oder geschonte Fische gefangen werden, ist in diesem Zusammenhang das Fischen mit Widerhakenlosen Fliegen geboten.

4.3 Die öffentliche Meinung und die Waidgerechtigkeit

Von unserem waidgerechten Auftreten ist natürlich auch unser Ansehen als Fischer in der Öffentlichkeit abhängig. Wenn wir nicht ins Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik gelangen wollen, müssen wir uns strikt an die uns auferlegten Gesetze und auch an die ungeschriebenen Gesetze der Ethik halten.

Man stelle sich folgendes, bewusst übertriebene Szenario vor:

Ein Jagdberechtigter kauft billigst Legehennen aus der Käfighaltung, und setzt sie in seinem Revier aus. Für den nächsten Tag hat er Jägerfreunde eingeladen und gemeinsam wird zur großen Jagd geblasen. Die Freude ist groß, denn die Tiere sind massenhaft in ganzen Gruppen zugegen und sie fliegen nicht mal weg, als die ersten Schüsse fallen...

Hier wird sofort klar: So etwas ist bei uns in dieser Form sicherlich undenkbar. Warum? Schon das Aussetzen der Hühner, spätestens die ersten Schüsse würde die Öffentlichkeit auf den Plan rufen, da dies alles sichtbar und nicht zu verbergen ist.

Verhalten wir uns aber so viel anders, wenn wir massiv und konzentriert fangfähige Fische, teilweise nicht fortpflanzungsfähige Speisefische aus Massentierhaltung einsetzen, um diese mit oder ohne eine zweiwöchige Sperrfrist zu befischen? Kommen wir nur deshalb ungeschoren davon, weil das ganze einfach unter dem Schutze der Wasseroberfläche für die Öffentlichkeit unsichtbar bleibt?

Auch die Anwesenheit fischfressender Vögel sollte uns nicht in diese Richtung treiben. Die Äschenbestände können sich bei uns aus eigener Kraft wieder aufbauen, wieso soll dies mit anderen Arten nicht auch auf naturnahem Wege möglich sein?

„Das ist des Fischers Ehrenschild,
der schont und hegt sein Schuppenwild,
waidmännisch fischt, wie`s sich gehört,
den Schöpfer im Geschöpfe ehrt.“

Kann ein Besatz mit solchen Fischen das besagte Ehrenschild sein?



5 Wirtschaftliche Aspekte der Gewässerbewirtschaftung

Seit altersher schöpft der Mensch Naturerträge ab, sei es mit der Jagd, der Landwirtschaft oder mit der Fischerei. Da wir am Ende der Nahrungskette stehen, erschließen wir uns so über Umwege Ressourcen.

5.1 Warum hält der Mensch zum Beispiel Kühe?

Kühe können Zellulose verstoffwechseln. Das heißt, Kühe können z.B. Gras in wertvolles für uns nutzbares Fleisch, in Milch, und Haut umwandeln. Menschen können das nicht. Das heißt durch Haltung von Kühen können wir indirekt eine mächtige Nahrungsquelle nutzen, die für uns direkt völlig wertlos ist.

Aus Gras und Kuh wird ein Ertrag erwirtschaftet, den man abschöpfen kann.

5.2 Wofür bezahlen wir Angler eigentlich Pacht?

Ein intaktes Gewässer bietet ähnliche Nahrungsquellen wie das Gras: Es schwimmen Tausende Kleinstlebewesen darin herum, wir können sie aber nicht direkt nutzen. Bleiben uns die Fische wie z.B. die Forelle. Durch ihre spezielle Anpassung an ihren Lebensraum kann sie in kurzer Zeit so viele Insekten und auch andere uns unzugängliche Nährtiere fressen, dass sie daraus für uns wertvolles Fleisch aufbaut. Nutzt man diesen Umstand und fängt eine auf diesem Wege natürlich herangewachsene Forelle, so erzielt man einen Ertrag. Genau wie mit der Kuh.

Daher kostet es auch Geld, das Fischrecht an einem Gewässer zu pachten. Die Möglichkeit diesen Ertrag zu erwirtschaften lässt sich der Besitzer des Fischrechts bezahlen.

Betrachten wir zum Vergleich einen Landwirt: Er pachtet den Acker nicht, um daraufhin Früchte auf dem Markt zu kaufen, auf seinem Acker zu verteilen, und anschließend die 10% nicht verdorbenen Früchte zu „ernten“. Er zahlt die Pacht für den Ertrag, den er aus dem Acker durch echten Anbau der Früchte erzielen kann.

Wenn man nun Fische in der Fischzucht mästet, so geschieht das nicht mit dem Futter, das die freie Natur bieten würde. Man kauft für teures Geld industriell hergestelltes, völlig denaturiertes High-Tech-Futter. Im Sinne der professionellen Fischzucht ist dieses Futter zwar sehr hochwertig, es ist aber nicht natürlich.

Setzt man solche in kürzester Zeit auf fangreife Größe gemästeten Fische ins Wasser, so hat man zwar einen Haufen Fische, hat jedoch die natürliche, massenhaft im Wasser vorkommende Nahrung ungenutzt gelassen. Man erwirtschaftet also keinen Ertrag, obwohl man dafür Pacht bezahlt hat!

Die trotzdem fangbaren Fische sind für den Fischer ein Scheinertrag, betriebswirtschaftlich betrachtet sind sie ein Minusertrag: Man hat sie in der Fischzucht mit teurem, denaturiertem High-Tech-Futter gemästet, obwohl man das wertvollere natürliche Futter schon über die Gewässerpacht bezahlt hat. Man zahlt also zweimal und lässt das natürliche Futter auch noch buchstäblich „den Bach runter gehen“.

5.3 Ernährungsphysiologische Aspekte im wirtschaftlichen Zusammenhang

Zurück zur Kuh. Sie ist als Wiederkäuer an pflanzliches Futter wie z.B. Gras angepasst. Die Idee, Kühe mit tierischem Futter zu mästen, bescherte uns unter anderem BSE. An diesem Beispiel soll deutlich werden, dass die Ernährung eines Lebewesens, mit artgerechter, nicht denaturierter Nahrung gar nicht hoch genug geschätzt werden kann. Wenn schon die Möglichkeit besteht, Fische und damit letztlich sich selbst und unsere Familien mit weitgehend natürlicher Nahrung zu versorgen, sollte man diese Gelegenheit nicht auch nutzen?

Auch der internationale Markt unterscheidet zwischen Wild- und Zuchtfisch. Dies wird besonders an den eklatanten Preisunterschieden zwischen Wild- und Zuchtlachs deutlich.

Wildforellen sind so selten, dass sie auf dem Markt gar nicht erhältlich sind. Wild gewachsene Forellen haben also nicht nur einen hohen ideellen und ernährungsphysiologischen Wert, sondern auch einen weit höheren Geldwert als gezüchtete.

5.4 Besatzverluste wirtschaftlich minimieren

5.4.1 Schwund durch Abwanderung

Fangreif gesetzte Fische haben mehr oder weniger große Schwierigkeiten, mit den nach dem Aussetzen in ein natürliches Gewässer verbundenen Änderungen klarzukommen. Aus Erfahrung wissen wir, dass ein kräftiges Hochwasser bis zu 100% solcher Fische verschwinden lassen kann. Dieses wirtschaftliche Minus addiert sich zum Futter-Minus.

Jung und klein gesetzte Fische kommen mit den neuen Bedingungen erstens besser klar, zweitens lässt sich mit ihnen ein Ertrag erzielen, da sie ja nur kurze Zeit mit wenig Industrie-Futter gefüttert wurden.

5.4.2 Schwund durch Vogelfraß

Gegen den Besatz mit einsömmrigen Fischen steht häufig das Argument, dass diese leichte Beute von fischfressenden Vögeln werden können.

So makaber dies auch klingen mag, so kann uns aber gerade dieser Umstand durchaus einen geldwerten Vorteil verschaffen, denn jede gefressene eingesetzte Satzforelle rettet einer wilden Jungätsche das Leben. Wie wir wissen, ist ein Äschensetzling oftmals mehr als doppelt so teuer wie ein gleichaltriger Forellensetzling. Hierbei ist nicht einmal berücksichtigt, dass es mit erheblichem Aufwand verbunden sein dürfte ausreichend Setzlinge der Mangfallätsche zu bekommen und nur diese würden doch überhaupt in Frage kommen! Die verbleibenden Forellensetzlinge stehen uns in ein paar Jahren als wildgewachsene Forellen zur Verfügung und können dann als echter Ertrag abgeschöpft werden.

5.4.3 Sinn von jährlichen Fangbegrenzungen

Der mögliche zu erwirtschaftende Ertrag in der Mangfall ist biologisch begrenzt. Die wichtigsten Faktoren sind dabei nicht nur die begrenzte Nahrungsmenge, sondern auch die begrenzte Zahl der Standplätze.

Aufgrund der biologisch begrenzten Menge von wildaufgewachsenen Fischen muss ihre Entnahme kontrolliert stattfinden. Siehe dazu das Kapitel **8.3**.

5.5 Das wirtschaftliche Paradoxon des Besatzes der Mangfall mit fangfähigen Bachforellen

Im Jahr 2001 wurden ca. 1100 kg fangreife Bachforellen gesetzt. Da diese Fische unmittelbar nach dem Einsetzen befischt werden und auch leicht zu fangen sind, werden die erbeuteten als **Scheinertrag** entnommen. Die in der Mangfall verbleibenden Fische fallen spätestens im August dem Bachforellensterben zum Opfer. So entsteht uns ein nicht unerheblicher Verlust.

Im Jahr 2001 wurden auch ca. 1700 Stück einsömmrige Bachforellen besetzt. Diese Forellen wären wahrscheinlich als Besatz für die Kalten besser geeignet.

5.6 Fazit

Die Fischerei, auch die Angelfischerei, dient in erster Linie der Nahrungsbeschaffung. So können wir uns bzw. unsere Familien unter den entsprechenden Voraussetzungen mit gesundem, wohlschmeckendem Wildfisch versorgen.

Natürlich ist dies nur dann möglich, wenn diese Erträge auch vorhanden sind! Hierzu ist eine gute Hege der Gewässer nötig. Das Einsetzen fangreifer Fische und ihre anschließende Beangelung, ist kein Abschöpfen von Erträgen, sondern ein reines Gaudium und somit ein paradoxes Verhalten der Natur gegenüber.



Makelloser Wildfisch mit großen, unbeschädigten Flossen.

6 Die Fischerei und die sie begleitenden Gesetze

Die Fischerei in Bayern wird durch einige Gesetze geregelt. Die für uns Angler wichtigsten sind das Tierschutz- u. das Fischereigesetz.

Das Fischereigesetz für das Königreich Bayern trat am 1.4.1909 in Kraft und ist das älteste Fischereigesetz Deutschlands! Seitdem hat es einige Novellierungen erfahren und wurde fortwährend angepasst. Uns steht somit ein modernes Fischereigesetz zur Verfügung.

In die einzelnen Kapitel dieses Aufsatzes sind die entsprechenden Abschnitte dieses modernen Fischereigesetzes direkt eingearbeitet. Einige spezielle Zusammenhänge werden in diesem Kapitel dennoch gesondert dargestellt.

6.1 Beispiele für Verstöße gegen Gesetze die für die Fischerei relevant sind

Zuwiderhandlungen gegen das Fischereigesetz sind Ordnungswidrigkeiten. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind sogar Straftaten! Es ist deshalb immer zu hinterfragen ob den Gesetzen auch wirklich nicht zuwidergehandelt wird.

Im nachfolgenden Abschnitt werden Beispiele für klare Verstöße genannt und erläutert.

6.1.1 Fischen nach dem Besatz mit fangfähigen Fischen

§ 11 Fischen nach Besatzmaßnahme „Innerhalb von zwei Wochen,... nach einer Besatzmaßnahme mit Fischen die das festgesetzte Schonmaß (§9) erreicht haben, ist das Fischen auf die eingesetzte Fischart verboten.“

Der Gesetzgeber sieht hier keine Ausnahme vor! D.h. in einem Gewässerabschnitt in dem ausschließlich mit der Fliege gefischt wird, ist das Fischen nach einem Besatz mit fangfähigen Forellen nicht mit dem Fischereigesetz vereinbar. Da der Fang der frisch eingesetzten Fische zu erwarten ist, kann hier auch nicht von einem unerwünschten Beifang ausgegangen werden.

Das Gewässer ist für zwei Wochen zu sperren.

6.1.2 Verkürzte Schonzeit für Regenbogenforellen

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich die Regenbogenforelle bei uns fortpflanzt. Er hätte sonst für sie keine Schonzeit und kein Schonmaß festgelegt.

„§ 9 Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß... (3) 4.5 Schonzeit Regenbogenforelle 15. Dezember bis 15. April...“

Eine Verkürzung der Schonzeit wäre zum Zweck der Hege lediglich dann sinnvoll, wenn man zum Beispiel in einem Bachforellengewässer den Regenbogenforellenbestand reduzieren wollte. Wie aber will man argumentieren, wenn man einerseits eine verkürzte Schonzeit für Regenbogenforellen hat, andererseits denselben Gewässerabschnitt jährlich mit Regenbogenforellen besetzt? Es fällt wirklich schwer hierbei einen Hegezweck zu erkennen! Vielmehr erinnert ein solches Vorgehen an eine „Put & Take“ Fischerei, die jedoch strikt abzulehnen ist.

6.1.3 Auch das Einsetzen von Fischen kann einen Gesetzesverstoß darstellen!

§ 1 Tierschutzgesetz „... Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden, oder Schäden zufügen.“

Das Einsetzen von Fischen in ein Gewässer, das nicht oder nicht mehr ihrem Lebensraum zuzuordnen ist, lässt hierdurch die Fische leiden oder gar sterben, ist also ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

Leider ist nicht mehr zu leugnen, dass die Mangfall im momentanen Zustand kein geeigneter Lebensraum für Bachforellen ist, da die vor oder während der Saison besetzten Bachforellen spätestens im August sterben. So liegt kein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Gesetzes vor, trotz dieses Wissens Bachforellen zu besetzen. Auch der erklärte Wille einer Mehrheit von Mitgliedern Bachforellen zu fangen rechtfertigt keinen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz.

Der „vernünftige Grund“ für Besatz mit Bachforellen liegt auch nicht vor, wenn man davon ausgeht, dass ein großer Teil der besetzten Fische vor ihrem Verenden gefangen würden, da auch die sog. Put & Take - Fischerei tierschutzrechtlich bedenklich und auch wirtschaftlich nicht vertretbar ist!

Wer trotzdem unter den erläuterten Bedingungen Bachforellen einsetzt, nimmt ihre Leiden zumindest billigend in Kauf und kommt unserer Meinung nach mit dem Tierschutzgesetz in Konflikt!

Erst wenn die Ursachen des Bachforellensterbens geklärt sind und gezielt beseitigt werden können ist ein Besatz mit Bachforellen wieder tierschutzrechtlich (und wirtschaftlich) zu rechtfertigen. Der sorgfältige Neuaufbau des Bestandes muss dann sofort und zwingend mit Forellen erfolgen, die dem ursprünglich heimischen Stamm genetisch am nächsten stehen. So wie beispielhaft in Kapitel 7.5 beschrieben.

Ein Besatz mit Bachforellen kann nur aus wissenschaftlichen Gründen erfolgen um den Verlauf des Bachforellensterbens zu beobachten und zu dokumentieren.

Den Einsatz von Schwimmkäfigen zur Beobachtung der Fische sehen wir jedoch vorteilhafter an als einen Besatz, da dieser vor allem quantitativ schwer zu beobachten ist.

7 Grundlagen für Besatzmaßnahmen

7.1 Gesetzliche Aspekte und Konsequenzen

Bayrisches Fischereigesetz

„Artikel 1 (2)¹ Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden;...²Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. ³Soweit erforderlich, ist ein Besatz aus gesunden Beständen vorzunehmen.“

„§ 19 Besatzmaßnahmen

(1) Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel (Art 1. Abs. 2 Satz 2 FiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestandes, nicht beeinträchtigt wird.Ein Besatz mit Ausnahme von Regenbogenforelle... (nicht aber Bachforelle, Anmerkung der Autoren) ..., muß aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.

(6) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art 1. Abs. 2 Satz 2 FiG) können die Bezirke durch Verordnung oder die Kreisverwaltungsbehörden durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten weitergehend beschränken oder verbieten.“

7.2 Gestaltung eines Besatzplans für nachhaltige Bewirtschaftung

Es sollte grundsätzlich ein Besatzplan mit dem Ziel einer langfristigen und nachhaltigen Bewirtschaftung erstellt werden. Es muss jedoch trotz langfristiger Planung flexibel reagiert werden, wenn die getroffenen Maßnahmen nicht zum geplanten Ergebnis führen. Allerdings darf auch nicht vorschnell gehandelt werden, wenn getroffene Maßnahmen nicht sofort von Erfolg gekrönt werden. Es bleibt immer die Aufgabe, alle Besatzmaßnahmen wohl aufeinander abzustimmen, so dass sie sich nicht gegenseitig behindern.

7.3 Aus welchen Gründen sollte ein Besatz erfolgen?

Es sollte immer dann mit Fischen besetzt werden, wenn sie sich nicht mehr oder nicht mehr ausreichend vermehren oder der Bestand durch äußere Einflüsse so stark reduziert wurde, dass die Restpopulation nicht mehr ausreichend ist um den Bestand zu erhalten. Das natürliche Aufkommen wird also dort ergänzt, wo es Lücken zeigt und je höher das Eigenaufkommen ist, desto geringer kann der Besatz ausfallen.

Es sollte ebenfalls besetzt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch eine zu geringe genetische Variabilität Degenerationserscheinungen auftreten könnten oder bereits auftreten.

7.4 Gibt es weitere Gründe, die einen Besatz rechtfertigen?

In den durch Menschenhand veränderten Lebensräumen sind einige früher häufig vertretene Fischarten wie z.B. die Bachforelle stark rückläufig. Bieten diese Gewässer nicht einmal mehr adulten Vertretern dieser Art einen Lebensraum, so sollte durchaus über einen Besatz mit Regenbogenforellen nachgedacht werden. Die durch das Verschwinden der Bachforelle entstandene Nische kann somit ausgefüllt und fischereilich genutzt werden. Auch wenn die Regenbogenforelle keine einheimische Fischart ist, sollte eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung angestrebt werden.

Die Wiederbesiedlung kann ebenfalls ein Grund sein Fische zu besetzen. So haben vorübergehende Verschlechterungen der Wasserqualität oder Querverbauungen für das Verschwinden einzelner Fischarten gesorgt. Sind die vorher genannten Missstände beseitigt, sollte alsbald mit einer Wiederbesiedlung begonnen werden.

7.5 Woher sollte der Besatz stammen?

Bei autochonen Fischarten sollte der Besatz wenn irgend möglich aus Nachzuchten von Wildfischen aus demselben Gewässer oder Gewässersystem stammen. Sollte dies nicht möglich sein, so doch wenigstens aus demselben Einzugsgebiet. Beispielsweise bei der Mangfalläschke aus der Mangfall selbst, dem Inn, der Donau oder Donauzuflüssen. Bei der Bachforelle zum Beispiel aus dem Jenbach, dem Oberlauf der Kalten. **(Siehe dazu Fischereigesetz §19 (1) zitiert unter Kapitel 7.1).**

Zum Thema Regenbogenbesatz für die Mangfall siehe Kapitel 8.2.5.

7.6 Welche Besatzmaßnahmen sollten unterlassen werden?

Wenn zu erwarten ist, dass sich ein reduzierter Fischbestand wieder selber aufbauen kann sollte ein Besatz unterlassen werden. Hier ist vielmehr auf den Schutz der Bestände zu setzen. **Unsere letzten Wildfische sind zu kostbar und zu einzigartig, als dass man ihre genetische Einmaligkeit der Ungeduld opfert!**

Bei einem völlig überzogenen Massenbesatz der Mangfall mit fangreifen Forellen muss von einer Verfälschung der Fischfauna ausgegangen werden. Denn in einem subalpinen Fluss der Äschen- und Barbenregion ist die Forelle nicht die Leitfischart. Deshalb hat in einem solchen Gewässer der Besatz mit Forellen maßvoll zu erfolgen.

Bei Bachforellen kommt hinzu, dass der Besatz möglichst aus den dem Gewässer nahe stehenden Stämmen erfolgen muss und nicht grundsätzlich mit den (auf den Photos sichtbaren) preiswertesten! Siehe dazu auch die Kapitel 6.1.3 und 7.5.

7.7 Wie sollte ein Besatz erfolgen?

Der gesamte Besatz sollte nicht auf einmal ausgebracht werden, sondern in zwei Perioden, (Herbst- und Frühjahrsbesatz), über mehrere Wochen verteilt, in kleinen Mengen, möglichst außerhalb der Fangzeit. Es sollten möglichst kleine Fische besetzt werden. Bei einem Erstbesatz am besten in Form der natürlichen Alterspyramide. Die Fische sollten nicht alle am gleichen Ort gesetzt werden, sondern maximal eimerweise, gleichmäßig über eine entsprechend große Strecke verteilt, so dass sich in der Zucht stark gefördertes Gruppenverhalten schnell auflöst und sich die Fische nach ihrer natürlichen Anlage selbst orientieren.

8 Konkretes Hegeziel für unsere Mangfall

Unsere Hege basiert im Kern auf dem **fein abgestimmten Zusammenspiel** von vier Maßnahmen:

- **Schonung (Kapitel 8.1)**
- **Besatz (Kapitel 8.2)**
- **Entnahme (Kapitel 8.3)**
- **Gewässerschutz (Kapitel 8.4)**

Diese Maßnahmen sind im Folgenden für jede Fischart genau definiert.

In der Mangfall sollten folgende heimische Fischbestände in einem möglichst natürlichen Größenverhältnis gehegt werden (in alphabetischer Reihenfolge):

- **Aitel**
- **Äschen**
- **Barben**
- **Huchen**
- **Nasen**
- **sämtliche heimische Kleinfischarten.**

Als einzigen nichteinheimischen Fisch hegen wir:

- **Regenbogenforellen**

Als vom **Bachforellensterben** betroffenes Gewässer der Äschen- und Barbenregion ist unsere Mangfallstrecke für die Hege eines gesunden Bachforellenbestandes leider nicht mehr geeignet. Obwohl die Bachforelle in der Vergangenheit sicherlich zu den heimischen Fischarten zu zählen war. Daraus leiten wir folgende Maßnahmen ab:

Kein Besatz mit Bachforellen oder nur zu wissenschaftlichen Zwecken, gefangene Bachforellen werden ab dem 1. September jedes Jahres geschont. Stattdessen Besatz mit Regenbogenforellen (siehe Kapitel 7.4), mit dem Ziel eines selbstreproduzierenden Bestandes, wie unter Kapitel 7.5 erläutert.

Erst wenn die Ursachen des Bachforellensterbens geklärt sind und gezielt beseitigt werden können ist ein Besatz mit Bachforellen wieder tierschutzrechtlich und wirtschaftlich zu rechtfertigen. Der sorgfältige Neuaufbau des Bestandes muss dann sofort und zwingend mit Forellen erfolgen, die dem ursprünglich heimischen Stamm genetisch am nächsten stehen. Zum Beispiel so wie in Kapitel 7.5 beschrieben.

8.1 Schonung im Rahmen des Hegeziels

8.1.1 Allgemeines

Das Maß wird per Augenschein bestimmt und ggf. mit Markierungen auf der Rute schnell überprüft. Dabei wird der Fisch mit vorher befeuchteten Händen mit wenig Druck im Wasser oder unmittelbar darüber gehalten. Alternative ist ein Kescher mit einem knotenlosen, weichen, vorher intensiv befeuchteten Netz. Leichte Schonmaßüber- bzw. Unterschreitungen bis zu 1cm werden toleriert, da vermieden werden soll, dass Fische während eines peniblen Messvorgangs gesundheitlich beeinträchtigt werden.

8.1.2 Äschen

Die Äschenbestände werden bereits jetzt komplett geschont und wurden auch in der Vergangenheit gut gepflegt. Diese vom Anglerbund getroffenen Schonmaßnahmen müssen als vorbildlich betrachtet werden.

Allein aufgrund der totalen Schonung der Äsche in der Mangfall im direkten Zusammenhang mit der empfindlichen Maulpartie dieser Fische ist eine Fischerei mit Widerhaken nicht mehr zu halten, **deshalb** ist das Fischen mit widerhakenlosen Fliegen geboten!

8.1.3 Regenbogenforellen

Bei den Regenbogenforellen wird solange ein Zwischenschonmaß eingeführt, bis die natürliche Alterspyramide aufgebaut ist. In der Mangfall herrscht nämlich ein Mangel an laichfähigen Fischen. Daher dürfen nur Fische zwischen 30 und 35cm und ab 45cm entnommen werden. Dies gewährleistet eine Schonung der besten Laicher zwischen 35 und 45cm Größe, welche zu unserem großen Vorteil 100% außerhalb des Gänsesäger-Beuteschemas liegen und zu einem hohen Prozentsatz außerhalb des Kormoran- Beuteschemas.

Es ist davon auszugehen, dass die zuletzt ausgesetzten fangreifen Zuchtfische (30cm-35cm) noch nicht laichfähig sind, da sie noch nicht das nötige Alter haben. Die niedrigen gesetzlichen Schonmaße basieren auf Erfahrung mit wild und daher langsam aufgewachsenen Fischen. Deshalb sollten die Fische mindestens bis zum Erreichen der Laichreife im Gewässer verbleiben. **Zu diesem Zweck hat sich das Zwischenschonmaß bereits bei anderen Fischereivereinen bestens bewährt, z.B. an der Ammer-Strecke des Münchner Fischereivereins „die Gespließten“.**

Diese Maßnahme ist genau auf Besatz abgestimmt, siehe Kapitel 8.2.5.

8.1.4 Nasen

In den oberen Abschnitten sind die Bestände durch Wanderhindernisse fast ausgelöscht. Daher dort komplette Schonung. Bestandsaufbau durch Besatz aus Wildfängen siehe Kapitel 8.2.3.

8.1.5 Huchen

Schonmaß auf 90cm erhöhen, Bestandsaufbau siehe Kapitel 8.2.4. Eine Erhöhung des Schonmaßes erscheint uns deshalb sinnvoll, weil uns so die wertvollen Laicher länger zur Verfügung stehen und so für kostenlosen Nachwuchs sorgen!

8.2 Konkreter Besatzplan im Rahmen des Hegeziels

8.2.1 Weißfische und Kleinfische:

Alle in der Mangfall lebenden Weißfische können ihre Art ohne unsere Unterstützung erhalten und sind noch in ausreichender Anzahl vorhanden.

Über die Kleinfischbestände liegen uns leider keine Erkenntnisse vor. Nach Aussage von aufmerksamen langjährigen Mitgliedern sind die Pfrillenbestände stark rückläufig, höchstwahrscheinlich durch Vogelfraß.

8.2.2 Äsche:

Bei der Äsche besteht zur Zeit kein Besatz-Bedarf, siehe Kapitel 8.1.2. Sollte eines Tages wieder Besatz nötig werden, dann wie bisher nur aus dem Inn-Einzugsgebiet oder aus Nachzucht echter Mangfall-Äschen.

8.2.3 Nase:

In den oberen Abschnitten sind die Bestände durch Wanderhindernisse fast ausgelöscht. Neuaufbau dieser Nasenbestände durch Besatz mit Wildfängen aus der unteren Mangfall. Sie ist noch durchgängig mit dem Inn verbunden, und hat daher noch einen gewissen Bestand.

Nasenbesatz würde zu 100%, aus der Fischereiabgabe bezuschusst.

8.2.4 Huchen:

Der Huchen ist vorhanden und vermehrt sich noch selbst, die Population ist wahrscheinlich aber zu klein um die Art zu erhalten. Ohne Besatz- und Hegemaßnahmen ist mit einem weiteren Abnehmen, schlimmstenfalls mit dem Erlöschen der Huchenpopulation zu rechnen.

Der Huchen vereint vier Eigenschaften von denen wir enorm profitieren:

- Er ist ein heimischer Salmonide.
- Er ist unter den heimischen Salmoniden ein Raubfisch, der die ökologische Nische der fehlenden Bachforelle am besten besetzt.
- Aufgrund seiner enormen Schnellwüchsigkeit fällt er schneller als alle anderen heimischen Salmoniden aus dem Beuteschema der fischfressenden Vögel heraus.
- Er nutzt die guten Weißfischbestände der Mangfall zu unserem Vorteil.

Daher sollte ein sich selbst tragender Bestand aufgebaut werden. Der anerkannte Fischereiexperte Karl Kreissig empfiehlt dazu einen jährlichen Besatz mit mindestens zehn zweijährigen Huchen. Für einen konkreten Besatzplan steht sicher die Fischereifachberatung zur Verfügung!

8.2.5 Regenbogenforelle:

Folgende Anforderungen stellen sich uns:

- Finden **eines** homogenen Stamms, der sich möglichst gut fortpflanzt.
- Verschiedene Stämme pflanzen sich möglicherweise nicht erfolgreich untereinander fort und man verschenkt dann die Chance auf hohe Fortpflanzungsraten. Von Herbstlaichern wurde uns ebenfalls abgeraten.
- Der Stamm sollte so standorttreu und „hochwasserfest“ wie möglich sein.
- Aufbau eines gesunden, der Alterspyramide entsprechenden Bestandes.
- Der Besatz sollte mittel- bis langfristig wieder auf das Aussetzen von Jungfischen beschränkt werden. Dies ist nur mit einem langfristig angelegten Besatzplan und nur stufenweise möglich, siehe im folgenden Abschnitt.

Folgende Vorgehensweise bietet sich an: Man trifft eine Vorauswahl von drei Stämmen, deren positive Eigenschaften sich in vergleichbaren Gewässern bewiesen haben. Man besetzt dann zu gleichen Teilen mit markierten Fischen in verschiedenen Gewässerabschnitten und beobachtet Standorttreue und Laichverhalten. Die Fortpflanzungsraten kann man eventuell mit Probebefischungen und durch den Einsatz von Brutboxen überprüfen, um sich dann für einen Stamm zu entscheiden.

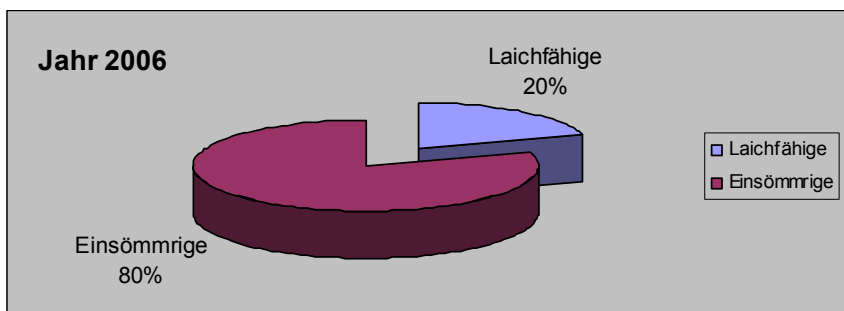
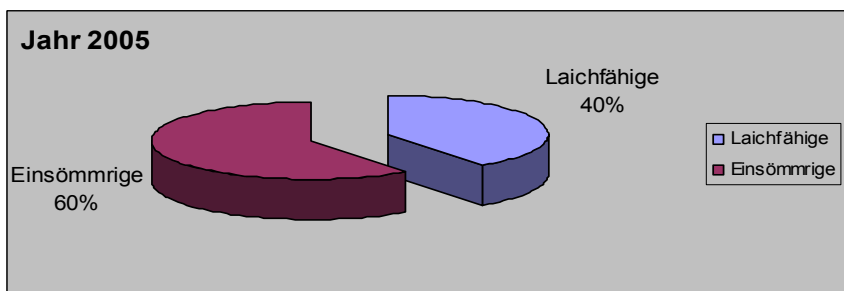
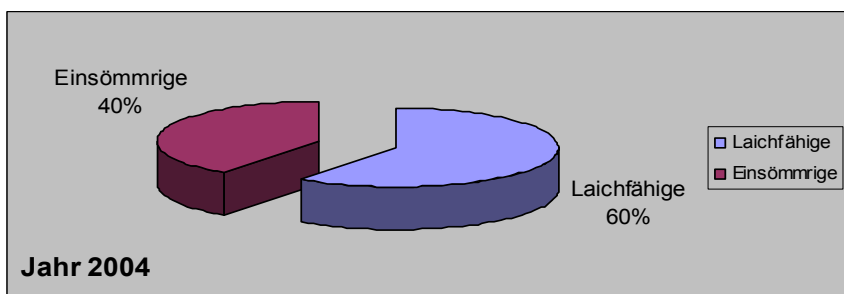
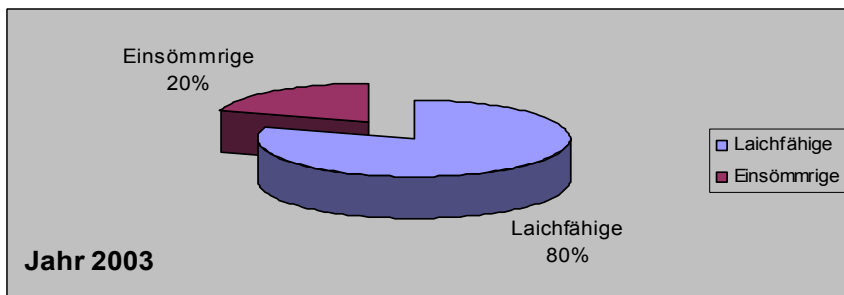
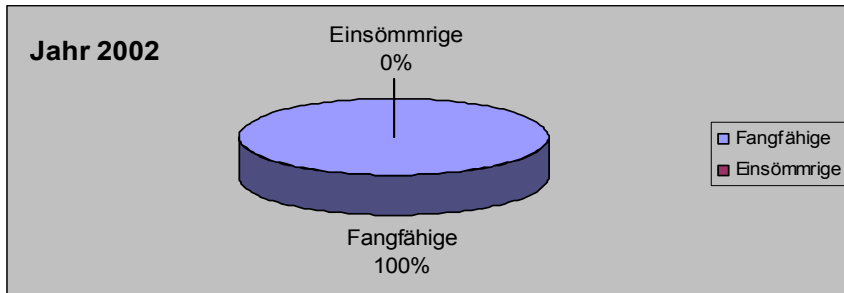
Bereits durchgeführte Versuche mit Schwimmboxen haben gezeigt, dass die darin aufgelegten Eier von Regenbogenforellen heranreifen und aus diesen Brut schlüpfen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich die Regenbogenforelle in der Mangfall selbst vermehren kann! Mit dem nachfolgend dargestellten Besatzplan ist es möglich einen gesunden Bestand an laichfähigen Fischen aufzubauen.

8.2.5.1 Geldmittel für Regenbogenbesatz.

Wir schlagen vor, die für Bachforellen aufgewendeten Mittel bei unverändertem Stand des Bachforellensterbens komplett in Regenbogenbesatz zu investieren und die Geldsumme für den Besatz mit Laichfähigen Fische jedes Jahr um 20% zu verringern. Die dadurch frei werdenden Mittel werden für den Besatz mit Einsömmrigen verwendet, siehe Besatzplan im folgenden. Auch der Besatz mit Brutboxen sollte fortgeführt werden und über einen Besatz mit Brut nachgedacht werden.

Durch den Verzicht auf den momentan nicht sinnvollen Bachforellenbesatz werden genug Mittel frei, diese Maßnahmen nachhaltig zu finanzieren.

8.2.5.2 Besatzplan zur Verteilung der für Regenbogenbesatz budgetierten Mittel.



8.3 Entnahme im Rahmen des Hegeziels

8.3.1 Äschen

Die Äsche sollte bis zu einer akzeptablen Lösung der Vogelproblematik geschont bleiben, danach böte sich an, auf die Entnahme von Rognern zu verzichten und ein Mindestmaß von 45cm einzuführen. Die jährliche Entnahme muss dann beschränkt werden!

Der Verzicht auf die Entnahme von Rognern wäre auch für die Regelung am Mangfallkanal sinnvoll.

8.3.2 Weißfische und Huchen

Die teilweise enormen Weißfischbestände können durch uns Fischer nicht ausreichend genutzt werden, da aber einige Weißfische teils räuberisch leben und auch Laichräuber sind, müssen die großen Aitel verstärkt befischt werden. Die großen Bestände an kleinen Weißfischen dienen als hervorragende Nahrungsgrundlage für den Huchen. Hier können wir das Potenzial der Mangfall stärker als bisher nutzen. Hier sollte wieder ein Gleichgewicht hergestellt werden. Uns ist durchaus bewusst, dass es im Bezug auf den Huchen viele Ängste in Bezug auf den Äschen – und Forellenbestand gibt, es sollte aber auch mal darüber nachgedacht werden wie viele Äscheneier von Barben und wie viele Jungäschen und Pfrillen von Aiteln vertilgt werden!

Wir begrüßen daher die vom Anglerbund getroffene Maßnahme zum Schutze des Huchens, die die Entnahme auf einen Huchen pro Jahr und Angler beschränkt. Darüber hinaus sollte der Verein die Huchenfischerei bei einer Gesamtentnahme von 2 Huchen im Jahr per Rundschreiben einstellen. Da für Huchenfänge eine Meldepflicht besteht, ist diese Maßnahme leicht durchzuführen!

8.3.3 Forellen

Die Entnahme wird auf **100 Stück** im Jahr begrenzt! Um den Druck von besonders beliebten Revieren zu nehmen, sollte die Entnahme revierbezogen geregelt werden, hier ein Beispiel:

Die Entnahme im Triftbach beträgt maximal **15 Stück/Jahr**, in der oberen Mangfall bis zum Walzenwehr maximal **10 Stück/Jahr**, im Mangfallkanal **40 Stück/Jahr**, in der oberen Mangfall vom Walzen- bis zum Schwaigerwehr **10 Stück/Jahr**, in der unteren Mangfall bis zur Kufsteiner Brücke **15Stück/Jahr**, in der unteren Mangfall „Fliegenstrecke“ **10 Stück/Jahr**

8.4 Maßnahmen des Gewässerschutzes

Vorraussetzung für die Erfüllung unserer gesetzlich festgeschriebenen und nicht zuletzt deshalb auch ernstzunehmenden Hegepflicht ist die Erhaltung und/oder Schaffung der geeigneten und jeweils angezeigten Rahmenbedingungen der Mangfall: Grob umrissen wären das genügend Restwasser, Ufervegetation, Standplätze, Wasserqualität.

8.4.1 Restwassermenge

Eine ausreichende Wassermenge trägt maßgeblich zum Erhalt der Mangfall als Misch-Gewässer mit Salmonidenbestand bei. Leider fließt die dafür nötige Wassermenge nicht zu jeder Jahreszeit und nicht in allen Revierabschnitten. Deswegen ist es unsere wichtigste Aufgabe dafür zu sorgen, dass die minimale Restwassermenge deutlich erhöht wird, je mehr desto besser!

Der Verein sollte dafür alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel voll ausschöpfen. Aber auch jedes einzelne Vereinsmitglied kann zur Verbesserung der Situation beitragen, indem es auf die Restwasserproblematik aufmerksam macht z.B. im Bekanntenkreis oder unter Arbeitskollegen, quasi als Multiplikator. Die so Informierten dienen dann ebenfalls als Multiplikatoren!

So können wir in der Bevölkerung eine Stimmung erzeugen, die uns beispielsweise bei Unterschriftensammlungen und Protestaktionen hilfreich ist.

8.4.2 Ufervegetation

In allen Abschnitten, in denen die Maßnahmen zum Hochwasserschutz abgeschlossen sind, sollte sofort mit der Wiederbegrünung begonnen werden. Bevorzugt sollten Weiden und Schwarzerlen gepflanzt werden. Weiden und Erlen wachsen sehr schnell, sind leicht zu beschaffen und zu pflanzen. Sie gehören außerdem zu den typischen Gewächsen die einen Flusslauf begleiten. Erlenlaub bildet außerdem eine hervorragende Nahrung für Bachflohkrebse. Durch das sich in Ruhigwasserbereichen und Tümpfen ablagernde Erlenlaub kann die Produktivität der Mangfall wahrscheinlich noch gesteigert werden!

In einer Studie der TU Freising/Weihenstephan wurde die negative Auswirkung von UV-Strahlen auf Jungfische nachgewiesen, so starben Bachforellensetzlinge, die dauerhaft ohne Schatten gehalten wurden und somit dauerhafter UV-Strahlung ausgesetzt waren ab. Äschen, die unter gleichen Bedingungen gehalten wurden, zeigten ein deutlich verlangsamtes Wachstum!

8.4.3 Gewässerstruktur und Standplätze, Durchgängigkeit des Mangfallsystems

Der Anglerbund sollte wie bisher die Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim begleiten und verstärkt auf die Einbringung von Totholz drängen. Darüber hinaus sollte dafür gesorgt werden, dass beim Rückbau von Wehren weiterhin durch ausreichend hohe aber trotzdem durchgängige Schwellen für genügend Rückstau und die Bildung von Tümpfen gesorgt wird. Eine durch die Praxis nachgewiesene komplette Durchgängigkeit des gesamten Mangfallsystems muß wieder hergestellt werden. Fischtreppe, die von den Fischen nicht oder nur teilweise angenommen werden dürfen nicht akzeptiert werden.

8.4.4 Wasserqualität

Die Abwasserproblematik der Oberflächenentwässerung der an der Mangfall liegenden Städte muss weiter beobachtet und bekämpft werden. Ebenfalls der starke unnatürliche Schadstoffeintrag durch die Landwirtschaft, der u.a. die Insektenvielfalt und deren Menge enorm einschränkt. Auch hier ist es notwendig, auf direktem Wege und über Öffentlichkeitsarbeit Druck auf die zuständigen Behörden auszuüben.

9 Schlusswort

Dieses Hegeziel verwirklicht einerseits unseren Wunsch nach einer guten Fischerei in schönen, naturnahen und fischreichen Gewässern, andererseits entspricht es den gesetzlichen Vorschriften und setzt diese um.

Wir haben ganz bewusst die entsprechenden Abschnitte der gesetzlichen Vorschriften in die jeweiligen Kapitel eingearbeitet, um nachzuweisen, dass sie in keinem Widerspruch zu unserem Ziel stehen. In vielen Punkten leiten uns die Gesetze fast automatisch zu unserem Ziel.

Die Hintergründe für die zu ergreifenden Maßnahmen sind sehr ausführlich dargestellt. Daher wollen wir noch einmal zusammenfassen, welche Maßnahmen es eigentlich sind, die uns zum Ziel führen, wenn sie richtig aufeinander abgestimmt sind:

- ✓ Richtiger Besatz
- ✓ Geregelte Entnahme von Fischen
- ✓ Gewässerschutz

Die Besatz- und Entnahmemaßnahmen umzusetzen ist für den Anglerbund ohne Probleme und auch ohne Mehrkosten möglich.

Der Punkt für den wir hart arbeiten und ausdauernd kämpfen müssen ist der Gewässerschutz. Hier prallen verschiedene Interessen aufeinander, insbesondere im Punkt Restwassermenge und Gewässerstruktur. Unsere gesetzlich verpflichtende und sehr umfassende Hegepflicht zwingt uns hier in unserem eigenen Interesse jeweils echte Lösungen zu finden.

Die vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmethoden ermöglichen uns eine nachhaltig gute Fischerei, ohne Mehrkosten und ohne Abstriche. Jedes unserer Mitglieder hätte somit einen preiswerten Zugang zu einem gepflegten Revier. Die Fischerei würde über die gesamte Saison spannend und anspruchsvoll zugleich sein.

Petri Heil!